

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung: Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der §§ 136 bis 137 und 137b SGB V durch das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) und weiterer Gesetzesänderungen

Vom 20. Oktober 2016

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. Bürokratiekostenermittlung | 2 |
| 4. Verfahrensablauf | 2 |

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) und nach Nummer 2 desselben Satzes eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der VerfO und auch in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aus den folgenden Gesetzesänderungen ergeben sich notwendige Anpassungen in der Geschäftsordnung und Verfahrensordnung, die rein redaktioneller Natur sind und mit diesem Beschluss umgesetzt werden sollen.

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (KHSG) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. Seite 2229) unter anderem die Regelungen in §§ 136 bis 137 und 137b SGB V überarbeitet und in den §§ 135b bis 136d SGB V n. F. neu sortiert.

Am 17. Juli 2015 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) (BGBl. Seite 1368) unter anderem die Regelungen in § 20ff SGB V überarbeitet, neu gefasst und neu sortiert.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. Seite 3108) hat der Gesetzgeber unter anderem § 91 Absatz 2 Satz 12 SGB V (nunmehr Satz 14) neu gefasst.

Gleichzeitig werden weitere redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Insbesondere war Satz 5 im 1. Kapitel § 5 Absatz 4 VerfO neu zu fassen. Denn durch die verschiedenen Normänderungen und Neuregelungen ist der G-BA gehalten, eine Reihe von Entscheidungen durch den Erlass eines Verwaltungsaktes vorzunehmen. Dies ist zum Beispiel bei Entscheidungen über arzneimittelähnliche Medizinprodukte und bei Verstoß gegen die Pflichten zur Abgabe von Qualitätsberichten der Fall. Insofern ist eine Regelung in der Verfahrensordnung, die die derzeitige Vorgehensweise in diesen Bereichen transparent abdeckt, sinnvoll.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihren Sitzungen am 11. Juli 2016 und am 12. Oktober 2016 über den Entwurf einer Änderung der GO und VerfO zur Anpassung an die Neustrukturierung in §§ 136 bis 136d SGB V durch das KHSG und weitere gesetzliche Anpassungen beraten.

Das Plenum hat die Änderungen am 20. Oktober 2016 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 9. Januar 2017.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken